



## Amtliche Bekanntmachung

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19. Mai 2021 (BayMBI. Nr. 351);**

**Weitere Öffnungsschritte nach § 27 Abs. 1, Abs. 2 12. BayIfSMV**

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1, § 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung sowie in Verbindung mit § 27 Abs. 1 und Abs. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) folgende

### ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Die Öffnung der Außengastronomie wird gestattet. Der Gastbereich muss deutlich gekennzeichnet sein und sich vom öffentlichen Bereich abgrenzen. Im öffentlichen Bereich um die gekennzeichneten Gastbereiche herum ist das weitere Verweilen nicht gestattet.
2. Die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern und Kinos für Besucherinnen und Besucher wird gestattet. Ferner wird die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 12. BayIfSMV unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher gestattet.
3. Es werden gestattet:
  - a) kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie
  - b) Kontaktsport unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen,
  - c) Sport in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung sowie
  - d) die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen.
4. Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken, werden gestattet; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis in Form eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentests, Selbsttests oder PCR-Tests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen. Dem Nachweis eines negativen Testergebnisses stehen die unter § 1a Abs. 1 der

### Inhalt

Amtliche Bekanntmachung

65

12. BayIfSMV aufgeführten Nachweise gleich, wenn die Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen und keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen ist. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Testpflicht ausgenommen.
5. Der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen werden gestattet.
6. Musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist, werden gestattet.
7. Die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher nach vorheriger Terminbuchung wird gestattet.
8. Die unter Nrn. 1 bis 7 gestatteten Lockerungen haben nach Maßgabe der von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellten und im Bayerischen Ministerialblatt bekannt gemachten Rahmenkonzepte in ihrer aktuell gültigen Fassung, in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, zu erfolgen.
9. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 27.05.2021 in Kraft und ist bis zum Außerkrafttreten der 12. BayIfSMV befristet. Diese Allgemeinverfügung tritt vorher außer Kraft, wenn der maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 50 im Gebiet des Landkreises Erlangen-Höchstadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 12. BayIfSMV.
10. Die im Sonderamtsblatt des Landkreises bekannt gemachte Allgemeinverfügung vom 20.05.2021 wird durch diese Allgemeinverfügung ersetzt und tritt mit Ablauf des 26.05.2021 außer Kraft.

### Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).
2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen, Geschäftszimmer des Staatlichen Gesundheitsamtes zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

### Herausgeber:

Landratsamt Erlangen-Höchstadt  
Nägelsbachstraße 1  
91052 Erlangen

www.erlangen-hoechstadt.de/amtsblatt  
amtsblatt@erlangen-hoechstadt.de  
♻️ hergestellt aus 100% Recyclingpapier

Erscheinungsweise: jeden Donnerstag  
Bezugspreis: Halbjährlich 26,00 € (einschließlich Zustellgebühr)  
Einzelpreis 1,00 € (einschließlich Zustellgebühr)

3. Auf die unter Nr. 8 genannten Rahmenkonzepte wird verwiesen. Sie sind im Internet unter <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/> für jedermann öffentlich einsehbar.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24–28, 91522 Ansbach**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll im Original oder in Abschrift (Kopie) beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de))

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Alexander Tritthart  
Landrat